

BVGer F-569/2025 vom 20. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-569_2025

FR: TAF F-569/2025 du 20 juin 2025

IT: TAF F-569/2025 del 20 giugno 2025

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Entscheide des SEM betreffend humanitäre Visa sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 112 Abs. 1 AIG [SR 142.20] i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Gegen das unrechtmässige Verweigern einer anfechtbaren Verfügung kann bei der Beschwerdeinstanz, die für die Behandlung einer Beschwerde gegen eine ordnungsgemäss ergangene Verfügung zuständig wäre, Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG; Urteil des BGer 4D_72/2023 vom 11. Juni 2024 E. 1.2; Urteile des BVGer D-1792/2025 vom 8. Mai 2025 E. 1.2; A-4979/2023 vom 24. April 2025 E. 1; je m.H.; Markus Müller/Peter Bieri, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2018, Art. 46a Rz. 3). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 2.1

Rechtsverweigerungsbeschwerden richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung (Art. 46a VwVG). Voraussetzung für eine Rechtsverweigerungsbeschwerde ist, dass der Rechtsuchende zuvor bei der zuständigen Behörde ein Begehren um Erlass einer anfechtbaren Verfügung gestellt hat. "Anfechtbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Rechtsverweigerungsbeschwerde nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn die verweigerte Verfügung grundsätzlich selbst anfechtbar wäre. Die beschwerdeführende Partei hat im Sinne einer Eintretensvoraussetzung zumindest glaubhaft zu machen, dass ein Anspruch auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung besteht. Ein solcher Anspruch liegt dann vor, wenn einerseits eine Behörde nach dem anzuwendenden Recht verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln, und wenn andererseits der gesuchstellende Person nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BGE 135 II 60 E. 3.1.2; BVGE 2016/20 E. 3; 2010/29 E. 1.2.2; Urteil des BVGer A-2886/2022 vom 19. Juni 2023 E. 2.2; je m.H.; Markus Müller/Peter Bieri, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, Art. 46a Rz. 20 ff.).

E. 2.2

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Die Grenze dieser grundsätzlich

unbefristeten Möglichkeit zur Beschwerdeführung bildet jedoch der Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV; vgl. statt vieler Urteil des BVGer A-7044/2023 vom 2. Oktober 2024 E. 2.1 m.H.). Die materielle, d.h. inhaltliche Beurteilung einer Rechtsverweigerungsbeschwerde setzt grundsätzlich ein schutzwürdiges sowie aktuelles und praktisches Interesse an der Vornahme der angeblich verweigerten Amtshandlung respektive der Feststellung einer entsprechenden Rechtsverweigerung voraus (vgl. Urteil des BGer 1C_539/2013 vom 18. März 2014 E. 2.1; Urteil des BVGer A-2886/2022 vom 19. Juni 2023 E. 2.3). Das schutzwürdige Interesse muss nicht nur bei Beschwerdeeinreichung, sondern auch im Urteilszeitpunkt aktuell und praktisch sein. Davon ist auszugehen, wenn der strittige Nachteil im Zeitpunkt des Urteils noch besteht und insofern im Rahmen des Urteils behoben werden kann. Fällt das Interesse im Laufe des Verfahrens dahin, so ist das Beschwerdeverfahren in der Regel als gegenstandslos geworden abzuschreiben (vgl. BGE 125 V 373 E. 1; Urteile des BGer 1B_184/2022 vom 4. Mai 2023 E. 2; 2C_516/2017 vom 14. September 2017 E. 4.2.1; Urteile des BVGer A-4979/2024 vom 24. April 2025 E. 6.2; A-5605/2017 vom 17. Januar 2018 E. 1.2; je m.w.H.).

E. 3

Am 3. Februar 2025 liessen die Beschwerdeführenden die als «Wiedererwägungsgesuch/neues Gesuch» bezeichnete Eingabe vom 23. April 2024 sowie weitere Beweismittel bei der Schweizer Botschaft im Iran einreichen. Am 5. März 2025 ersuchten sie infolge angeblich veränderter Sachlage seit Ergehen des Urteils F-5642/2022 am 9. Februar 2024 (siehe Bst. A hiervor) auf der genannten Botschaft erneut um Erteilung humanitärer Visa (siehe Bst. E.b und G. hiervor). Mit Formularverfügungen vom 14. April 2025, d.h. während des laufenden Beschwerdeverfahrens, verweigerte die Schweizer Botschaft die Erteilung der nachgesuchten Visa (siehe Bst. J. hiervor). Mit Vernehmlassung beantragte die Vorinstanz die Abschreibung des Beschwerdeverfahrens. Replizierend halten die Beschwerdeführenden an der Rechtsverweigerungsbeschwerde fest und machen geltend, es sei unklar, ob die Botschaft bzw. die Vorinstanz die eingereichten Beweismittel geprüft habe bzw. prüfen werde, weshalb das Beschwerdeverfahren nicht infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden könne.

E. 4

Insoweit die Beschwerdeführenden mit Replik vom 2. Mai 2025 beantragen, dass Bundesverwaltungsgericht habe infolge der langen Verfahrensdauer über eine Rechtsverzögerung zu urteilen, ist festzuhalten, dass aufgrund des Ergehens der Sachverfügungen am 14. April 2025 (siehe Bst. J hiervor) bereits im Zeitpunkt der Stellung des auf Rechtsverzögerung lautenden Antrags - sofern es sich dabei nicht ohnehin um ein unzulässiges neues Begehren handelt (vgl. Art. 50 Abs. 1 VwVG) - kein schutzwürdiges, mithin aktuelles und praktisches Interesse im Sinn von Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG bestand. Damit fehlt es an einer Prozessvoraussetzung, weshalb auf den entsprechenden Feststellungsantrag nicht einzutreten ist (vgl. BGE 142 I 135 E. 1.3.1; 139 I 206 E. 1.1; Urteil des BGer 1C_4/2021 vom 27. April 2021 E. 1.2; Astrid Hirzel, in: Waldmann/Krauskopf, Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, Art. 61 N 3 f.).

E. 5

Zu prüfen bleibt, ob und in welchem Umfang das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführenden an der ursprünglich erhobenen Rechtsverweigerungsbeschwerde nachträglich dahingefallen ist.

E. 5.1

Mit Formularverfügungen vom 14. April 2025 verweigerte die Botschaft im Namen der Vorinstanz (vgl. dazu Art. 6 Abs. 2 AIG; Art. 35 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung vom 15. August 2018 [VEV; SR 142.204]) die nachgesuchten Visa. Mit dem Ergehen der Sachverfügungen am 14. April 2025 (siehe Bst. J hiavor) vermögen die Beschwerdeführenden aus einer Gutheissung der vorliegenden Rechtsverweigerungsbeschwerde keinen praktischen Nutzen (mehr) zu ziehen. Das rechtlich geschützte Interesse an der Beurteilung ihrer Beschwerde lag zwar im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung am 27. Januar 2025 noch vor, ist aber nachträglich - mit dem Ergehen der Sachverfügungen am 14. April 2025 - dahingefallen. Dies führt - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden - zur Gegenstandslosigkeit des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (siehe E. 2.2 hiavor). Ein Grund, auf das Erfordernis eines aktuellen praktischen Interesses zu verzichten und einzig eine vermeintliche Rechtswidrigkeit des vorinstanzlichen Handelns in Bezug auf den nachgesuchten Verfügungserlass festzustellen (vgl. hierzu BGE 147 I 478 E. 2.2; 146 II 335 E. 1.3; 142 I 135 E. 1.3.1; 139 I 206 E. 1.2.1; 137 I 296 E. 4; 136 I 274 E. 1.3; Urteile des BGer 1B_280/2021 vom 28. Juni 2021 E. 1; 1B_138/2021 vom 9. April 2021 E. 1.2 und 1.3; je m.w.H.), vermögen die Beschwerdeführenden nicht aufzuzeigen und ist auch nicht ersichtlich. Selbstredend kann ein in der Hauptsache nicht im Sinn der Beschwerdeführenden gefällter vorinstanzlicher Entscheid keine Rechtsverweigerung darstellen. Vor diesem Hintergrund ist keine materielle Beurteilung der Rechtsverweigerungsbeschwerde vorzunehmen (siehe E. 2.2 hiavor), weshalb sich Weiterungen zu den ausschweifenden, materiellen Vorbringen der Beschwerdeführenden erübrigen.

E. 5.2

Eine allfällige Verletzung der Prüfungs- (Art. 32 Abs. 1 VwVG) und Begründungspflicht (Art. 35 Abs. 1 VwVG) durch die Botschaft bildet vorliegend nicht Streitgegenstand (siehe E. 2.1 hiavor). Den Beschwerdeführenden steht es offen, diese sowie allfällige weitere Rügen, mittels Einspracheerhebung gegen die Formularverfügungen bei der Vorinstanz vorzubringen (vgl. Art. 6 Abs. 2bis AIG). Dasselbe gilt für ein allfälliges Einsichtsgesuch in die vorinstanzlichen Akten. Im Fall einer Einspracheerhebung steht ihnen gegen den zu erlassenden Entscheid der Vorinstanz wiederum der Rechtsweg an das Bundesverwaltungsgericht offen (siehe E. 1.1 hiavor).

E. 5.3

Im Ergebnis ist die Beschwerde als nachträglich gegenstandslos geworden abzuschreiben, soweit überhaupt auf sie einzutreten ist (siehe E. 4 hiavor). Im Übrigen wird der von den Beschwerdeführenden gestellte Antrag auf Sistierung des Beschwerdeverfahrens mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos.

E. 6.1

Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Wird ein Verfahren gegenstandslos, so werden die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]; BGE 118 Ia 488 E. 4.a; Urteile des BGer 1C_263/2022 vom 5. März 2024 E. 2.1; 1C_159/2022 vom 2. November 2023 E. 6.1). Die Gründe, welche zur Gegenstandslosigkeit des vorliegenden Verfahrens geführt

haben, hat vorliegend die Vorinstanz zu verantworten. Ihr sind indes keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 6.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist zu Lasten der Vorinstanz eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Für die Festsetzung der Parteientschädigung gilt Art. 5 VGKE sinngemäss (Art. 15 VGKE). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei, wobei unnötiger Aufwand nicht zu entschädigen ist (Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 VGKE). Mangels Kostennote ist die Parteientschädigung pauschal auf Fr. 800.- festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv: nachfolgende Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.